

Wie sollen in der 3. und/ oder 4. Klasse die Leistungen bewertet werden?

Liebe Eltern,

das Brandenburgische Schulgesetz legt fest (BbgSchulG § 57 Abs. 1 und § 81 Abs. 2), dass die Elternversammlung darüber abstimmen kann, ob in der 3. und/oder 4. Klasse die Leistungen der Kinder durch Noten oder durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden. Bitte nehmen Sie dieses Entscheidungsrecht wahr, indem Sie den Stimmzettel in einem neutralen Briefumschlag bei der Elternsprecherin oder der Klassenlehrkraft abgeben.

Ich möchte, dass die Leistungen meines Kindes in der ____ Klasse **mit einer verbalen Beurteilung** eingeschätzt werden.

☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
Elternteil 1 Elternteil 2

Pro Kind dürfen zwei Stimmen vergeben werden. Sollten Sie zu zweit abstimmen möchten, setzen Sie bitte nur 1 Kreuz. Sollten Sie allein sorgeberechtigt sein, dürfen Sie zwei Kreuze setzen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Wie sollen in der 3. und/ oder 4. Klasse die Leistungen bewertet werden?

Liebe Eltern,

das Brandenburgische Schulgesetz legt fest (BbgSchulG § 57 Abs. 1 und § 81 Abs. 2), dass die Elternversammlung darüber abstimmen kann, ob in der 3. und/oder 4. Klasse die Leistungen der Kinder durch Noten oder durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung bewertet werden. Bitte nehmen Sie dieses Entscheidungsrecht wahr, indem Sie den Stimmzettel in einem neutralen Briefumschlag bei der Elternsprecherin oder der Klassenlehrkraft abgeben.

Ich möchte, dass die Leistungen meines Kindes in der ____ Klasse **mit einer verbalen Beurteilung** eingeschätzt werden.

☐ ja ☐ nein ☐ ja ☐ nein
Elternteil 1 Elternteil 2

Pro Kind dürfen zwei Stimmen vergeben werden. Sollten Sie zu zweit abstimmen möchten, setzen Sie bitte nur 1 Kreuz. Sollten Sie allein sorgeberechtigt sein, dürfen Sie zwei Kreuze setzen.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!